

deutet, ein solches bey versamleter Gemeinde, deutlich abzulesen, und also zu jedermans Wißenschafft zu bringen." (G.-A. N.-G.)

1742 hatten die Pächter des Vorwerks Johann Christian Schlick und Michael Leuteritz beim Kurfürsten nachgesucht, einige Schafe halten zu dürfen. Der Bericht der vom Kurfürsten verordneten Kommission, bestehend aus den Herren Rudolf Sigmund von Nostitz, August fr. Essenius, Johann Gottlieb Schreyer und Christian Schmidt, sagt aber, daß „zeither keine Schafe auf dem Vorwerke gehalten worden, und es ereignet sich hierbei die Bedenklichkeit, daß sothane felder und Wiesen in hiesiger Pflege, wo das Wildpret gehegt werden muß und zunächst an den Ostraischen feldern gelegen, der Wildpretstand aber keine Schafe leidet, mithin diese nicht geduldet werden können". (H.-St.-A. Schmiedsche Kollekt., Vol. 21.)

Die Grenze und Einteilung der Gemeinde Niedergorbitz wird in einem Quatember-Steuer-Catastrum vom Jahre 1744 also angegeben: „Niedergorbitz ist ein Churfürstlich CammerGuth, unter dem Bezirck des Amts Dresden, hat ein feines Vorweg zwischen Andreas Tränckners und Hannß George Rauchfußens Häusern sub Nris. 4 et 5 (= jetzt K.-Nr. 4 und 6) gelegen; Dessen Grenze stößet an fluhren derer Dörffer Obergorbitz, Wölffnitz, Rosßthal und Pesterwitz. Das Dorff gehöret in die Kirche nacher Prießnitz und wird in vier Viertheil eingetheilet, als:

das Straßen-
Thamm-
Gassen- und
Graben-Viertel.

Darinnen sind keine Anspanner (d. h. Bauern), sondern bestehet in lauter Häußlern.“

Hieraus ersieht man, daß die noch heute im Orte üblichen Benennungen: „die Straße, der Damm, der Graben und die Gasse“ sehr alt sind. Unter dem Straßenviertel ist jedoch nicht das neue an der Wilsdrufferstraße, — denn diese selbst ist erst unter Friedrich August dem Gerechten unter Mithilfe französischer Soldaten erbaut worden — sondern das, was wir jetzt die Dorfstraße nennen und die nach Obergorbitz am Kammergut südlich vorüberführt, zu verstehen. Eine Verordnung des Amtschreibers Fischer (Gem.-A. N.-G.) zu Dresden vom 20. Januar 1708 sagt, daß der zu Niedergorbitz befindliche Geyersgraben in rechter Weise nicht gehalten und dadurch bei eingefallenen großen Gewässern Schade hin und wieder verursacht worden; es wird daher Vi Comissionis der Gemeinde und sonderlich denen, so am Geyersgraben wohnen und solchen zu halten schuldig sind, anbefohlen, besagten Graben noch $2\frac{3}{4}$ Elle in der Weite vom Grunde heraus allerorten zu führen und zu halten. — Hieraus ist ersichtlich, daß die noch heute den Namen „Am Graben“ führende Straße, die sich nach Pesterwitz zu hinaufzieht und mehr und mehr geebnet wird, schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts und sicher noch weit früher ihre Bezeichnung erhalten hat, eine Mahnung, das Alte ohne Schädigung, wenn irgend möglich, beizubehalten. Das Volk ehrt die Sitten seiner Väter unbewußt.